

Zellstoff Stendal GmbH  
Geschäftsführer  
Goldbecker Straße 1  
39596 Arneburg

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

**Hier:** 7. Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis vom 04. Juni 2004, Zeichen 405.5-62631-63-01-04

Sehr geehrter Herr [REDACTED], sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf Grund Ihres Antrags vom 15.12.2014 wird Ihnen der

**7. Änderungsbescheid  
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-15**

erteilt, um die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zu ändern.

**I. Der Punkt III.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung.**

2. Benutzungsbedingungen für den Hauptstrom 1
  - 2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind am Ablauf-Messschacht nach dem Nachklärbecken der Abwasserbehandlungsanlage die nachstehenden Überwachungswerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei
    - der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ) von der Stichprobe und alle anderen Parameter von der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe zu bestimmen sind
    - für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren (ausgenommen

Halle, 19. März 2015

Ihr Zeichen:  
Mein Zeichen:  
405.5.1-62631-2014-0167

Bearbeitet von:  
[REDACTED]  
[REDACTED]@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]  
Fax: (0345) 514-2798

**Dienstgebäude:**  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

- Ethylendinitrilotetraessigsäure-Bestimmung) die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung gelten
- für die Bestimmung des Komplexbildners Ethylendinitrilotetraessigsäure das Verfahren DIN EN ISO 16588 in der jeweils gültigen Fassung gilt
  - die Schadstofffracht aus den Konzentrationswerten der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe und aus dem mit der Probenahme korrespondierenden Abwasservolumenstrom ermittelt wird
  - ein Überwachungswert nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung des Abwassers erreicht werden darf
  - für die Einhaltung eines festgesetzten Überwachungswertes die Zahl der in der Verfahrensvorschrift genannten signifikanten Stellen des zugehörigen Analysen- und Messverfahrens zur Bestimmung des jeweiligen Parameters gemäß der Anlage zu § 4 AbwV maßgebend ist
  - der Überwachungswert für den CSB auch als eingehalten gilt, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffes (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Überwachungswert nicht überschreitet
  - der Überwachungswert für den Stickstoff, gesamt ( $N_{\text{ges.}}$ ) auch als eingehalten gilt, wenn er als „gesamter gebundener Stickstoff (TNb)“ bestimmt und eingehalten wird und
  - ein Überwachungswert, der nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen (= behördlichen) Überwachung nicht eingehalten ist, dennoch als eingehalten gilt, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Parameter	Stand der Technik	Überwachungswerte	
		Konzentration	Fracht
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	952 mg/l bzw. 46.225 kg/d	535 mg/l	26.000 kg/d
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )	30 mg/l	30 mg/l	
abfiltrierbare Stoffe (AfS)	-	50 mg/l	
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	-	3 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{\text{ges.}}$ )	10 mg/l	8 mg/l	
Phosphor, gesamt ( $P_{\text{ges.}}$ )	2 mg/l	1,6 mg/l	

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	9,5 mg/l bzw. 462 kg/d	2,8 mg/l	135 kg/d
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	-	6,8 mg/l	330 kg/d
<b>Parameter</b>	<b>Stand der Technik</b>	<b>Überwachungswert</b>	
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )	2	2	

Zusätzlich ist ein EDTA – Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.

2.2 Ab 2016 sind jährlich nachstehende Untersuchungen zur Überprüfung chemisch-physikalischer und hydrobiologischer Wassergüteaspekte in der Elbe durchzuführen.

- monatliche Bestimmung der AOX – Konzentration in der Elbe (nicht bei Hochwasser und möglichst einmal im Jahr bei NQ – Bedingungen)
- einmalig im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September biologische Erhebungen zu Diatomeen (benthische Kieselalgen) → Erhebung und Bewertung nach PHYLIB (Bewertungsverfahren für Makrophyten und Phytobenthos in Fließgewässern und Seen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie)
- einmalig im Zeitraum Mai/Juni biologische Erhebungen zum Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna) → Erhebung und Bewertung nach PERLODES/PTI (Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie)

Die Untersuchungen bezüglich AOX, Diatomeen und Makrozoobenthos haben jeweils an den Probenahmestellen bzw. Probenahmebereichen

- \*) oberhalb der Einleitung: Tangermünde links und rechts, bei Fluss-km 389,1
- \*) an der Einleitungsstelle: kurz unterhalb der Einleitung im Hauptabstrombereich mit der höchsten Konzentration links und rechts, bei Fluss-km 408,4
- \*) unterhalb der Einleitung: Sandau – Fähre – links und rechts, bei Fluss-km 416,0 zu erfolgen.

2.3 Die Untersuchungen nach III.2.2 entfallen jeweils für das Jahr, in dem der zuständigen Wasserbehörde nachgewiesen wurde, dass im abgelaufenen Kalenderjahr ein AOX – Wert von 2,0 mg/l bzw. 100 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) nicht überschritten worden ist.

Die Nachweise sind jeweils bis zum 31.01. eines Jahres zu erbringen (erstmalig zum 31.01.2016 für das Kalenderjahr 2015).

2.4 Die Untersuchungsdurchführungen nach III.2.2 und deren Ergebnisse sind in einem zusammenfassenden Bericht darzustellen.

Zusätzlich hat der Bericht Aussagen zu enthalten, ob Maßnahmen, die zur Reduzierung der AOX – Gehalte im Hauptstrom 1 führen können, vorgesehen oder realisiert worden sind. Sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen bzw. realisiert worden, dann sind diese Maßnahmen konkret zu benennen. Sind entsprechende Maßnahmen nicht vorgesehen bzw. nicht realisiert worden, dann sind die Gründe hierfür kurz zu erläutern.

Der Bericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

2.5 Im Zeitraum von 2035 bis 2038 ist einmalig ein abschließendes Monitoring-Programm durchzuführen. Das abschließende Monitoring-Programm hat mindestens folgende Untersuchungen der Elbe zu umfassen:

- Überprüfung chemisch-physikalische Wassergüteaspekte

Die Elbwasserbeschaffenheit ist über einem Zeitraum von einem Jahr einmal monatlich (nicht bei Hochwasser) hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Parameter zu untersuchen.

<b>Gruppe</b>	<b>Parameter</b>
vor-Ort-Parameter	pH-Wert
	Wassertemperatur
	elektrische Leitfähigkeit
organische Belastung	chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)
	biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB <sub>5</sub> )
Nährstoffe	Phosphor gesamt (Pges)
	Stickstoff gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)
Summenparameter	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)
Komplexbildner	EDTA

Für die Untersuchungen sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Analysen- und Messverfahren anzuwenden.

- Überprüfung Diatomeen (benthische Kieselalgen)

Einmalig im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte September eines Jahres ist eine Erhebung und Bewertung der Diatomeen nach PHYLIB (Bewertungsverfahren für Makrophyten und Phytobenthos in Fließgewässern und Seen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie) durchzuführen.

- Überprüfung Makrozoobenthos (benthische wirbellose Fauna)  
Einmalig im Zeitraum Mai/Juni eines Jahres ist eine Erhebung und Bewertung des Makrozoobenthos nach PERLODES/PTI (Untersuchung und Bewertung von Fließgewässern auf der Basis des Makrozoobenthos vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie) durchzuführen.
- Die Überprüfungen chemisch-physikalische Wassergüteaspekte, Diatomeen und Makrozoobenthos haben jeweils an den Probenahmestellen bzw. Probenahmebereichen
  - \*) oberhalb der Einleitung: Tangermünde links und rechts, bei Fluss-km 389,1
  - \*) an der Einleitungsstelle: kurz unterhalb der Einleitung im Hauptabstrombereich mit der höchsten Konzentration links und rechts, bei Fluss-km 408,4
  - \*) unterhalb der Einleitung: Sandau – Fähre – links und rechts, bei Fluss-km 416,0 zu erfolgen.
- Überprüfung Fische  
Die Überprüfung Fische hat Rückstandsuntersuchungen an Brassen im
  - \*) Fangbereich 1: oberhalb der Einleitung im Bereich Heinrichsberg bis Rogätz, bei Fluss-km 345 bis 352 und
  - \*) Fangbereich 2: unterhalb der Einleitung im Bereich bis Fähre Sandau, bei Fluss-km 408 bis 416zu umfassen. Hierzu sind einmalig im Herbst eines Jahres je Fangbereich 10 Brassen mit einer Stückmasse möglichst über 1,5 kg auf relevante Parameter zu untersuchen. Die zu untersuchenden Parameter sind als Bestandteil der Detailplanung nach III.2.6 der zuständigen Wasserbehörde vorzuschlagen.

2.6 Für die Durchführung des abschließenden Monitoring-Programms nach III.2.5 ist eine Detailplanung zu erstellen. Diese Detailplanung ist bis spätestens zum 30.06.2034 der zuständigen Wasserbehörde zu übergeben. Nach Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde ist das Monitoring-Programm entsprechend der Detailplanung durchzuführen.

2.7 Die Durchführung des abschließenden Monitoring-Programms nach III.2.5 und dessen Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht zusammenfassend darzustellen. Der Abschlussbericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis spätestens zum 30.06.2039 vorzulegen.

2.8 Das abzuleitende Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm darf in der Stichprobe eine maximale Abwassertemperatur von 30 °C nicht überschreiten und muss im pH-Wert-Bereich von 6,5 – 8,5 liegen.

2.9 In einer Übersicht sind alle wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung (einschließlich Angaben zu deren Realisierung) aufzuführen. Diese Übersicht ist regelmäßig bezüglich sich ergebender Änderungen

bzw. Ergänzungen zu aktualisieren und kann als Bestandteil des Betriebstagebuchs geführt werden.

Das Betriebspersonal ist über den Inhalt der Übersicht so zu informieren, dass die Umsetzung der wassersparenden und frachtbegrenzenden Maßnahmen im Produktionsprozess und bei der Abwasserbehandlung sichergestellt wird.

## **II. Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Zellstoff Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

## **III. Begründung**

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2014 stellte die Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker Straße 1 in 39596 Arneburg, den Antrag auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis, um auf die zum 01.01.2015 angestrebte Reduzierung der Überwachungswerte für die Parameter AOX und EDTA zu verzichten.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Erteilung des Änderungsbescheides gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 WG LSA in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) örtlich und sachlich zuständig.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt antragsgemäß und umfasst

- den Wegfall der Regelungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stufenplans bzw. des Erreichens der Zielwerte getroffen waren,
- die Beibehaltung des EDTA – Überwachungswertes in Höhe von 6,8 mg/l bzw. 330 kg/d und des AOX – Überwachungswertes in Höhe von 2,8 mg/l bzw. 135 kg/d,
- die zusätzliche Festlegung eines EDTA – Überwachungswertes in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte),
- die Festlegung von zusätzlichen Untersuchungen in der Elbe zur Kontrolle möglicher Auswirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird erforderlich, da Untersuchungsergebnisse gezeigt haben, dass aus technischen bzw. ökonomischen Gründen die angestrebte Reduzierung der Überwachungswerte für die Parameter AOX und EDTA nicht im vorgesehenen Maße realisierbar ist. Hierzu hat die Zellstoff Stendal GmbH u. a. ein Sachverständigengutachten

bezüglich AOX vorgelegt. Dieses Sachverständigengutachten umfasst eine qualitative und quantitative Einzelstoffanalyse des Parameters AOX sowie die Auswirkungen der AOX – Verbindungen auf die Elbe.

Auf Grundlage der vorhandenen Untersuchungsergebnisse zur angestrebten Reduzierung der Überwachungswerte, des Sachverständigengutachtens bezüglich AOX und der geltenden Anforderungen nach dem Stand der Technik erfolgte für die Parameter AOX und EDTA eine erneute Überprüfung der Abwassereinleitung des Hauptstroms 1 in die Elbe aus wassergütewirtschaftlicher Sicht. Im Ergebnis dessen kann auf die letztmalige Reduzierung der Überwachungswerte für die Parameter AOX und EDTA verzichtet werden, wenn hierfür der neu vorgegebene EDTA – Jahresmittelwert und die zusätzlich unter III.2.2 bis III.2.7 gestellten Anforderungen eingehalten bzw. erfüllt werden. Da die ursprünglich festgelegten Zielwerte für AOX (2 mg/l bzw. 100 kg/d) und EDTA (4,0 mg/l bzw. 194 kg/d) nicht erreicht werden, sind die zusätzlichen Anforderungen insbesondere erforderlich, um den Einfluss von AOX auf unterschiedliche trophische Stufen erfassen zu können. Auch wird mit den Regelungen zum abschließenden Monitoring-Programm die Erfassung von langfristigen Auswirkungen durch die Abwassereinleitung in die Elbe ermöglicht.

Mit der Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt eine Anpassung an jetzige Gegebenheiten unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse.

Bei dieser Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis sind die Vorschriften der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung) gemäß § 2 Absatz 1 der v. g. Verordnung nicht zu beachten, da es sich um eine unwesentliche Änderung handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 bis 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

#### **IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

#### **V. Fundstellenverzeichnis**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze